

Geschäftsordnung des Lehrerbeirates

1. Geschäftsordnung

- 1.1 Die Mitwirkung der Lehrer und Erzieherinnen der deutschen Schulen im Ausland an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen; die Lehrer und Erzieherinnen sollen jedoch Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern. Dies soll durch einen Lehrerbeirat erfolgen.
- 1.2 Der Lehrerbeirat vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und die an der Schule tätigen Lehrergruppen einschließlich der Erzieherinnen: amtlich vermittelte Lehrkräfte, deutsche Ortskräfte und deutschsprachige Ortskräfte.
- 1.3 Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirates werden von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen.
- 1.4 Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirates werden dem Schulvereinsvorstand zur Kenntnis gegeben und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt.

2. Wahlordnung

Wahl und Zusammensetzung des Lehrerbeirates

- 2.1 Im Lehrerbeirat sollen alle Lehrergruppen vertreten sein.
- 2.2 Wahlberechtigt sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrer einschließlich der Erzieherinnen.
- 2.3 In den Lehrerbeirat werden der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in gewählt. Sie können sich in ihren Aufgaben gegenseitig vertreten. Wählbar ist, wer mindestens ein Jahr zum Kollegium gehört.
- 2.4 Die Wahl des Lehrerbeirates für das neue Schuljahr erfolgt in der 1. Gesamtkonferenz während der Vorbereitungswoche zum Beginn des Schuljahres.

3. Amtszeit und Nachfolge

- 3.1 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 3.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt - entsprechend dem Wahlergebnis – der nächste Kandidat nach. Ist das Nachrücken nicht möglich, muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl des gesamten Lehrerbeirates durchgeführt werden. Bis zur Aufnahme der Geschäfte durch einen neuen Lehrerbeirat führt der alte Lehrerbeirat die Geschäfte kommissarisch weiter.

4. Vertraulichkeit

Alle Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, sofern es sich nicht um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihres Wesens nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

5. Aufgaben und Stellung

- 5.1 Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleiter und Schulvereinsvorstand. Auch in Fragen, welche die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, soll der Lehrerbeirat gehört werden.
- 5.2 Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
- 5.3 Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter wahr und hat das Recht, von ihm gehört zu werden.
- 5.4 Nach Unterrichtung des Schulleiters haben der Vorsitzende des Lehrerbeirates das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder seinem Beauftragten angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Gegenwart des Schulleiters.
- 5.5 Der Schulvereinsvorstand sollte den Vorsitzenden des Lehrerbeirates zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 5.6 Die Einsicht in Personalunterlagen der einzelnen Lehrer ist den Mitgliedern des Lehrerbeirates gestattet, wenn der betreffende Lehrer sein Einverständnis dazu gibt.
- 5.7 Bei beabsichtigter Kündigung eines Dienstvertrages wird dem Vorsitzenden des Lehrerbeirates Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 5.8 Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, fertigt der Lehrerbeirat über seine interne Arbeit Gesprächsnotizen an.
- 5.9 Der Lehrerbeirat gibt vor der Neuwahl oder am Ende des Schuljahres einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit an das Kollegium.

6. Änderung der Geschäftsordnung

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Kollegiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Inkrafttreten

Die Geschäfts – und Wahlordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem ihr vom Kollegium, Schulleiter und Schulvorstand zugestimmt wurde. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit des Kollegiums geändert werden. Die Voraussetzung zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wurde erfüllt.

Die Geschäftsordnung wurde durch die Gesamtlehrerkonferenz am 23.05.2004 beschlossen.